



ÜBERBLICK: IHK-ERKLÄRUNG

Was ist die IHK-Erklärung für den nichtpräferenziellen Ursprung?

Die IHK-Erklärung für den nichtpräferenziellen Ursprung ist ein Instrument, das von den Industrie- und Handelskammern (IHK) der Europäischen Union bereitgestellt wird. Sie ermöglicht es Unternehmen, für Güter, die keinen präferenziellen Ursprung aufweisen, einen Herkunftsnachweis auszustellen. Diese Erklärung dient als Bestätigung, dass eine Ware aus einem bestimmten Land kommt, jedoch nicht die Anforderungen für den präferenziellen Ursprung erfüllt. Der präferenzielle Ursprung ist dabei meist Voraussetzung für ermäßigte Zollsätze im Rahmen von Freihandelsabkommen oder Zollpräferenzen.

Doch warum benötigen Unternehmen eine solche Erklärung? Ein typisches Szenario ist, dass ein Kunde einen Nachweis über den Ursprung einer Ware verlangt, sei es für die ordnungsgemäße Verzollung oder aus anderen handelsrechtlichen Gründen. Hier kann die IHK-Erklärung eine hilfreiche Lösung sein.

Wofür benötigen Sie die IHK-Erklärung?

Angenommen, Sie erhalten von einem Kunden die Anfrage, den Ursprung Ihrer Waren nachzuweisen. Nach Überprüfung der Vornachweise stellen Sie fest, dass

- 🌐 keine Lieferantenerklärung vorliegt oder keine EUR.1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung zu finden ist und
- 🌐 das Herkunftsland der Waren ein Drittland ist wie z. B. Malaysia (also wurde die Ware von dort versendet).

In diesem Fall können Sie für diese Ware keinen präferenziellen Ursprung nachweisen. Ihr Kunde benötigt jedoch einen Herkunftsnachweis, um die Waren ordnungsgemäß in seinem Land (z. B. Deutschland) zu verzollen oder um selbst einen Ursprungsnachweis ausstellen zu können. In solchen Fällen ist die IHK-Erklärung für den nichtpräferenziellen Ursprung eine geeignete Lösung. Diese Erklärung kann als Ersatz für einen präferenziellen Ursprungsnachweis dienen.

Wie gehen Sie vor, wenn Sie eine IHK-Erklärung benötigen?

1. Prüfung des Ursprungsnachweises:

Der erste Schritt besteht darin, den Ursprung der Ware zu prüfen. Hierbei sollten Sie insbesondere bei Lieferungen aus Ländern außerhalb der EU (wie in unserem Beispiel Malaysia) den Ursprung verifizieren. Dazu fragen Sie bei Ihrem Lieferanten nach einem Ursprungsnachweis oder überprüfen die vorhandenen Dokumente. Für Malaysia wäre das ein Ursprungszeugnis.

2. Abfrage bei Ihrem Lieferanten:

Sollten Sie keine Lieferantenerklärung oder andere Ursprungsnachweise wie EUR.1 oder eine Ursprungserklärung finden, nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Lieferanten auf. Fragen Sie nach einem Ursprungszeugnis für die Waren, das den Herkunftsnachweis erbringt.

Alternativ, wenn es sich um eine interne Lieferung zwischen Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen handelt, können Sie in Absprache mit der zuständigen IHK auch eine Verpflichtungserklärung abgeben anstelle eines Ursprungszeugnisses.

3. Beantragung der IHK-Erklärung:

Sobald der Ursprung der Ware geklärt ist, können Sie die IHK-Erklärung für den nichtpräferenziellen Ursprung bei Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer beantragen. Diese bestätigt den Ursprung der Ware, wenn keine anderen geeigneten Nachweise zur Verfügung stehen. Beachten Sie, dass die IHK-Erklärung nur dann ausgestellt wird, wenn keine andere Herkunftsbestätigung (wie z. B. ein Ursprungszeugnis) vorliegt. Die Ausstellung dauert zwischen 1–3 Tagen.

Exportkontrolle und der Ursprung von Waren

Die Exportkontrolle ist ein weiterer wichtiger Aspekt im internationalen Handel. Der Ursprung von Waren spielt hier eine wesentliche Rolle, da bestimmte Produkte aus bestimmten Ländern entweder besonderen Exportbestimmungen unterliegen oder als sensibel im Hinblick auf die internationale Sicherheit betrachtet werden. Für Waren, die aus sogenannten kritischen Ländern stammen, gelten häufig strengere Vorschriften, die eine detaillierte Überprüfung des Ursprungs und eine genaue Dokumentation erforderlich machen.

Wenn Sie also Waren aus Ländern mit Exportbeschränkungen (z. B. im Rahmen von Embargos oder Sanktionen) exportieren, müssen Sie sicherstellen, dass der Ursprung der Waren ordnungsgemäß nachgewiesen wird. In solchen Fällen kann die IHK-Erklärung eine nützliche Ergänzung zum Ursprungszeugnis darstellen, insbesondere wenn die Ware keinen präferenziellen Ursprung nachweisen kann, jedoch den Anforderungen der Exportkontrolle genügen muss. Vor allem im Hinblick auf die Russland-Sanktionen und die neu hinzugekommenen Sanktionen gegen Weißrussland ist es immer wieder erforderlich, einen Nachweis über den Ursprung der Ware zu haben, damit Ihr Kunde oder Sie (beim Import) sichergehen können, keine Ware aus den genannten Ländern zu handeln.